

D GESCHICHTE UND LÄNDERKUNDE

DGAA Deutschland

BADEN-WÜRTTEMBERG

Fürstenbergischen Territorien

1750 - 1806

Politische Beteiligung

- 19-4 ***Aus patriotischem Eifer der Gemeinde für das allgemeine Beste*** : Herrschaft und Widerstand, Gemeinde und Staat im deutschen Südwesten im ausgehenden 18. Jahrhundert / Thomas Gilgert. - Stuttgart : Kohlhammer, 2017. - 359 S. : Tabellen ; 25 cm. - (Oberschwaben ; 1). - Zugl.: Freiburg im Br., Univ., Diss., 2015. - ISBN 978-3-17-034442-6 : EUR 29.00
[#5845]

Die kommunalistischen Ordnungssysteme des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit ermöglichten den Untertanen eine Vielzahl von Mitspracherechten. Insofern irrte die ältere Forschung, wenn diese davon ausgegangen war, daß der „gemeine Mann“ nach dem Ende der Bauernkriege 1525 aus dem politischen Prozeß gleichsam ausgeschieden war. – In der vorliegenden Studie¹ untersucht Thomas Gilgert das Wechselverhältnis zwischen Landesherrn und Untertanen im Fürstentum Fürstenberg sowie den beiden gefürsteten Grafschaften Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen anhand ausgewählter Konfliktfelder: Wie gestaltete sich das Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen in der täglichen politischen Praxis? Was wurde von den Untertanen als gerechte Herrschaft empfunden und inwieweit änderten sich die Herrschaftsvorstellungen der Untertanen unter dem Einfluß aufklärerischen Gedankengutes und der französischen Revolution? Welches Konzept der Herrschaft wurde seitens der fürstlichen Regierungen den Vorstellungen der Untertanen entgegengesetzt? Durch wen, von wem konkret und vor welchen Instanzen wurden Konflikte ausgetragen und zu welcher Lösung kamen diese schlußendlich?

Der Austrag der Konflikte vollzog sich gemäß den Prämissen Gilgerts in einem Kräfterdreieck. In diesem traten erstens die in der Gemeinde organisierten Untertanen auf. In der Frühen Neuzeit war es stets die Regel, daß die Herrschaft ihre Wünsche nicht gegenüber einzelnen Untertanen, sondern gegenüber der Gemeinde als ganzem zu artikulieren pflegte. Aufgabe der Gemeinde war es, wie Gilgert in Anlehnung an Peter Blickle feststellt, „Gemeinen Nutzen, Hausnotdurft, Friede wie Gerechtigkeit/Freiheit“ (S. 57) zu

¹ Inhaltsverzeichnis: <https://d-nb.info/1144387213/04>

garantieren. Hausnotdurft bedeutete dabei, daß jedes Gemeindemitglied unabhängig von den Zwängen des Marktes und rationalen Wirtschaftsmethoden sein wirtschaftliches Auskommen gesichert hatte. Auf der anderen Seite des Kräftedreiecks stand die Herrschaft. Dabei zeigt Gilgert, daß für die regierenden Mitglieder der Häuser Hohenzollern bzw. Fürstenberg ihre Territorien in erster Linie eine Domäne darstellten, um den Unterhalt für sich und ihre Familien zu sichern. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren die regierenden Fürsten noch häufig auswärts und dienten bspw. in der kaiserlichen Armee, in der zweiten Jahrhunderthälfte jedoch waren sie zunehmend stärker in ihren Territorien präsent. Zwischen Herrschaft und Untertanen standen schließlich die herrschaftlichen Beamten, die juristisch geschult waren, vor Ort aber weitaus stärker als der jeweilige Fürst in Kontakt mit den Untertanen standen und die dementsprechend auch viel stärker unter Druck gesetzt werden konnten.

Als Quellen konsultiert Gilgert vor allem Suppliken, d.h. Bittschriften der Untertanen, die bspw. anlässlich Herrscherwechseln oder Huldigungszeremonien verfaßt wurden. Natürlich unterlagen die Suppliken sowohl in Form als auch Inhalt einer Norm. Interessant werden sie natürlich dann, wenn diese Norm durchbrochen wird und die Suppliken an Stelle eines bittenden einen zunehmend fordernden Ton enthalten. Zudem greift Gilgert als weitere Quellen auf Prozeßakten sowie Denkschriften und Berichte der herrschaftlichen Beamten zurück. – Bleibt zuletzt noch der Blick auf die von Gilgert ausgewählten Territorien, die durchaus repräsentativ für die verschachtelten und häufig alles andere als eindeutigen Herrschaftsverhältnisse im Alten Reich stehen: Das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen stellte eine relativ kompakte Landmasse dar; in diesem Fall war es dem Fürsten gelungen, eine Vielzahl von Herrschaftsrechten in seiner Hand zu konzentrieren. Hechingen war reichsunmittelbar – Hohenzollern-Sigmaringen dagegen nicht. Die gefürstete Grafschaft Sigmaringen gehörte zu Vorderösterreich bzw. war österreichisches Lehen. Das Fürstentum Fürstenberg setzte sich aus einer Vielzahl von Herrschaften (bspw. der Herrschaft Hausen vor Wald, der Herrschaft Hewen oder der Landgrafschaft Stühlingen) bzw. Herrschaftstiteln zusammen. Ab 1744 hatte eine Vereinigung aller Herrschaften in der Hand einer Linie des Hauses stattgefunden, gleichwohl lag der Besitz der Fürstenberger weit verstreut zwischen Schwarzwald, Oberer Donau und Schwäbischer Alb.

In einem der vorgestellten Fallbeispiele zeigt Gilgert nun, wie sich im Laufe des 18. Jahrhunderts innerhalb der fürstenbergischen Territorien, gerade auch bei den Untertanen ein gesamtstaatliches Bewußtsein allmählich entfaltete. Dieses drückte sich u.a. 1778 anlässlich einer Hochzeit zwischen den Häusern Fürstenberg und Hohenzollern-Hechingen aus. Im Zusammenhang mit der Hochzeit verfaßte ein Kaplan aus Jungnau ein Huldigungsgedicht auf den Fürsten, das als Ausdruck des Landespatritismus und damit verbunden, des Zusammenwachsens der fürstenbergischen Lande verstanden werden kann. Noch deutlicher wird ein gesamtfürstenbergisches Bewußtsein der Untertanen im Zusammenhang mit der Einberufung der ersten gesamtfürstenbergischen Ständevertretung in Hüfingen 1775. Bis dahin hatte

das verschuldete Haus Fürstenberg seine finanziellen Forderungen nur mit Vertretern einzelner Landschaften bzw. Territorien besprochen. Nunmehr aber wurde die Schuldenlast immer drückender, zumal das Zuchthaus und die mit diesem verbundene Manufaktur in Hüfingen massiv rote Zahlen schrieb. Fürstenberg kam jetzt nicht mehr darum umhin, Vertreter aller seiner Territorien zu einem gemeinschaftlichen Landtag nach Hüfingen zusammenzurufen. Zwischen diesen entwickelte sich ein Landesbewußtsein und der Wunsch mit gemeinsamen Forderungen dem Fürsten entgegenzutreten. Allerdings blieb der gesamtfürstenbergische Landtag eine Einmaligkeit.

In anderen Kapiteln untersucht Gilgert das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gemeinden – herausgegriffen werden die Beispiele Haslach und Sigmaringen. Die jeweiligen Kommunen verfügten über Freiheitsbriefe und damit verbunden Autonomierechte aus dem ausgehenden Mittelalter bzw. der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Diese Freiheitsbriefe waren im 18. Jahrhundert z.T. kaum mehr verständlich und gaben reichlich Interpretationsspielraum. Das Ziel der Herrschaft war es, Autonomierechte der Kommunen zu schleifen und im ganzen Land nivellierend zu wirken. Die Kommunen sollten letztlich in die staatliche Verwaltung eingegliedert werden. – Konkret entzündete sich der Konflikt in Haslach an der Frage, inwiefern seitens des Hauses Fürstenberg eine neue Stempelsteuer gegen den Widerstand der Gemeinde eingeführt werden könnte. In Sigmaringen war die Stadt schwer verschuldet, was Habsburg-Österreich als Lehnsherr des Hauses Hohenzollern-Sigmaringen zum Eingreifen veranlaßte. Um die städtischen Rechte zu schleifen, besetzte Fürstenberg die Stadt Haslach kurzzeitig mit Militär, in Sigmaringen wurde eine Verkleinerung des Rates vorgenommen und der städtische Haushalt neu geordnet. Typisch für das Zurückdrängen kommunaler Autonomie ist jeweils die Veränderung in der Position des Schultheißen. Dieser war ursprünglich Mittelsmann zwischen Kommune und Herrschaft, ab sofort sollte er stärker herrschaftlicher Beamter werden. Auch legte die Landesherrschaft darauf Wert, daß die Gemeinden über keine Gerichtsbarkeit (niedere Gerichtsbarkeiten) mehr verfügten. Die Gemeinde durfte fortan Gerichtsrechte nur noch im Auftrag der Landesherrschaft wahrnehmen. Die Ratsreform in Sigmaringen führte schließlich dazu, daß der Rat verkleinert wurde und Ratsmitglieder aus unteren Steuerklassen hinausgedrängt wurden. All dies, so Gilgert, bedeutete freilich eine Auflösung der kommunalistischen Strukturen. Jedoch gelang es nicht vollständig, diese Strukturen aufzubrechen. Auch das Beamtenreservoir von Fürstenberg oder im anderen Fall von Habsburg-Österreich bzw. Hohenzollern-Sigmaringen war begrenzt. Herrschaft ließ sich im 18. Jahrhundert nicht ohne Mitwirkung der Gemeinden ausüben. Auch war man schon mit Blick auf Steuereinnahmen seitens der Herrschaft durchaus daran interessiert, die Gemeinden wirtschaftlich gegenüber ihrem Umland zu stärken. In Sigmaringen mußten zudem unter dem Druck der Bevölkerung und angesichts der Angst Habsburg-Österreichs vor etwaigen revolutionären Entwicklungen wie im benachbarten Frankreich Teile der Ratsreform wieder rückgängig gemacht werden.

Doch nicht nur von Seiten der Obrigkeit wurden die kommunalistischen Herrschaftsstrukturen in Frage gestellt, zumindest teilweise billigten die Mitglieder der Gemeinden das Eingreifen der Obrigkeit, vor allem dann, wenn wie in Haslach und Sigmaringen die Räte offensichtlich korrupt waren und sich durch Mißwirtschaft auszeichneten. Auch bei Prozessen gegen den Landesherrn scherten einzelne, besonders wohlhabende Mitglieder der örtlichen Oberschicht immer häufiger aus. Dies zeigt Gilgert anhand eines Prozesses zwischen der Stadt Löffingen und Fürstenberg um einen Forst auf. Als sich der Prozeß in die Länge zog und die Prozeßkosten den Wert des Forstes zunehmend überstiegen, stellte sich ein Gemeindemitglied, das in besonderem Maße mit den Prozeßkosten belastet wurde, auf die Seite der Obrigkeit.

Die französische Revolution selbst hatte keine direkten Auswirkungen auf die untersuchten südwestdeutschen Territorien, wohl aber die Revolutionskriege und der Einmarsch der französischen Heere unter General Moreau bzw. die Gegenoffensive der Österreicher unter Erzherzog Karl. Detailliert beleuchtet Gilgert die Situation in der fürstenbergischen Landgrafschaft Stühlingen während des ersten Koalitionskrieges. Hier waren Pamphlete und Suppliken im Umlauf, die teils in Anknüpfung an aufklärerisches Gedankengut, teils unter Berücksichtigung traditioneller Forderungen Unzufriedenheit äußerten. Am Beispiel des Stühlinger Obervogts Franz Xaver Battie und eines Vertreters der örtlichen Honoratioren in der Landgrafschaft Stühlingen werden die grundlegenden Konflikte zwischen Obrigkeit und Untertanen, hier verquickt mit einer persönlichen Fehde, nochmals exemplarisch aufgezeigt.

Im ebenfalls zum Fürstentum Fürstenberg gehörenden Trochtelfingen brachen während des ersten Koalitionskrieges die herrschaftlichen Strukturen des Hauses Fürstenberg vollständig zusammen. Angesichts von Untertanen, die aufgrund von Kontributionsforderungen der durchziehenden Heere aufgebracht waren, konnte das zahlenmäßig geringe fürstenbergische Militär die Ordnung nicht mehr aufrechterhalten. U.a. kam es zur Befreiung einer Person, die aufgrund von gewalttätigem Verhalten inhaftiert war. In diesem Zusammenhang war von einer „schwäbischen Bastille“ (S. 282) die Rede. Kontributionsgelder wurden geraubt. In dieser Situation, so Gilgert, erlebte in Trochtelfingen das kommunalistische Herrschaftsmodell nochmals kurzzeitig eine Renaissance. Die Gemeinden kümmerten sich um ihre Herrschaft nicht mehr, vergaßen auch jegliche Solidarität mit Nachbargemeinden und suchten vielmehr selbst Kontakt zu französischen oder österreichischen Heerführern, um über etwaige Kontributionen zu verhandeln und Plünderungen zu vermeiden.

Der Band schließt mit dem Blick auf die letztlich hilflosen Überlegungen der Regierung in Donaueschingen, wie den Untertanen in dieser Situation beizukommen sei.

Thomas Gilgert legt eine sehr detaillierte Studie zu Herrschaft und Konflikt in drei südwestdeutschen Territorien am Ausgang des Alten Reiches vor. Es gelingt ihm, in einer farbigen Darstellung einen Blick auf den Herrschaftsalltag vor Ort im Fürstentum Fürstenberg und in beiden hohenzollerschen Für-

stentütern zu werfen. Dabei wird deutlich, daß sich im ausgehenden 18. Jahrhundert – eine Zeit des Überganges – kommunalistische Herrschaftsstrukturen allmählich auflösten und nun ganz unterschiedliche Entwicklungen und Vorstellungen über die Ausgestaltung von Herrschaft nebeneinander bestanden bzw. mit einander konkurrierten.

Michael Kitzing

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/>

<http://informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=10039>

<http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=10039>